

- und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufstands).
- die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthöten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit.
- die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vor- mittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1908 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Achilleion auf Corfu, den 19. April 1908.

(L. S.) Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.
